

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Saarland

A. Problem und Ziel

Feiertage sind keine Konsumtage. Sie sind als Tage der Ruhe und Besinnung ein Teil unseres kulturellen, historischen und religiösen Erbes. Sie bieten neben Erholung, Muße und Freizeit auch den passenden Rahmen für den Zusammenhalt der Familien und das Zusammenleben in den Dörfern und Städten. Mit Artikel 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der Ausspannung zudem gesetzlich geschützt. Sonn- und Feiertage haben neben ihrer religiösen Funktion, der Teilnahme an Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften, z.B. sonn- und feiertägliche Eucharistiefiern, auch eine wichtige soziale Funktion, wie Zeit mit Kindern und Familie zu verbringen oder in Vereinen aktiv zu sein. Gerade für das Saarland mit mehr als 10.000 Vereinen und damit das Bundesland mit der höchsten Vereinsdichte ist der Erhalt arbeitsfreier Sonn- und Feiertage eine wichtige Voraussetzung bei der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements seiner Bürgerinnen und Bürger. Es gilt daher diese Tage für das Familien-, Gesellschafts- und Vereinsleben weiterhin zu schützen. Sonn- und Feiertagsarbeit soll die Ausnahme bleiben – zum Beispiel für Dienste im Gesundheitsbereich, in der Pflege, in der Energieversorgung oder in der Sicherheit.

Aufgrund des besonderen Charakters gesetzlicher Feiertage als Tage der Ruhe, der Entspannung und der Zeit für Familie bedürfen diese des besonderen Schutzes. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage ist deshalb notwendig, durch die die Feiertage generell von der Ladenöffnungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Das derzeit gültige saarländische Ladenöffnungsgesetz erlaubt es den Gemeinden, an vier Sonn- oder Feiertagen im Jahr für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von maximal fünf zusammenhängenden Stunden verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage zu veranstalten.

B. Lösung

Der Landesgesetzgeber nimmt seinen Gestaltungsspielraum wahr und regelt die Ladenöffnung an Sonntagen neu. Maßstab einer nur noch ausnahmsweisen Sonntagsöffnung bildet ein öffentliches Interesse. Damit wird auch der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen.

C. Alternativen

Eine denkbare vollständige Freigabe ist mit Blick auf den verfassungsrechtlich normierten entgegenstehenden Sonntagsschutz keine Alternative.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

G e s e t z**zur Regelung der Ladenöffnungszeiten Saarland
vom 15. November 2006
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014)**

Der Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Saarland wird wie folgt geändert:

1. § 8 LÖG Saarland wird wie folgt gefasst:

§ 8**Weitere Verkaufssonntage**

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonntagen, sofern sie nicht auf einen Feiertag fallen, geöffnet sein. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Auf Antrag kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Öffnung der Verkaufsstellen zulassen, wenn ein besonderer Anlass den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt oder ein öffentliches Interesse der Gemeinde oder eines Ortsteils für die Sonntagsöffnung vorliegt.

(2) Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag sowie Sonntage im Dezember dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Fällt der erste Adventssonntag in den Dezember, gelten die Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen an allen Adventssonntagen geöffnet sein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. § 11 Abs. 1 LÖG Saarland wird wie folgt gefasst:

„Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium.“

3. § 13 Abs. 1 LÖG Saarland wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.“

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

1. Problem und Zielsetzung

Feiertage sind keine Konsumtage. Sie sind als Tage der Ruhe und Besinnung ein Teil unseres kulturellen, historischen und religiösen Erbes. Sie bieten neben Erholung, Muße und Freizeit auch den passenden Rahmen für den Zusammenhalt der Familien und das Zusammenleben in den Dörfern und Städten.

Aufgrund des besonderen Charakters gesetzlicher Feiertage bedürfen diese des besonderen Schutzes. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage ist deshalb notwendig, durch die die Feiertage generell von der Ladenöffnungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, ein Schutzkonzept aufzustellen und normativ umzusetzen (BVerfG 1 BvR 2857, 2858/07 Rn. 136). Dabei sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG als „objektivrechtlicher Schutzauftrag“ zu beachten. Dies bedeutet, der Saarländische Landtag kann im Ladenöffnungsgesetz des Saarlandes (LÖG Saarland) Regelungen zur Ausgestaltung der Sonn- und Feiertagsruhe treffen. Mit der Neuregelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 LÖG Saarland soll die landesrechtliche Ausgestaltung des Sonntagsschutzes unter die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gestellt werden.

2. Lösung

Der § 8 LÖG Saarland bietet derzeit die Möglichkeit an vier Sonn- oder Feiertagen die Öffnung der Verkaufsstellen. Durch die Streichung der Möglichkeit an Feiertagen Verkaufsstellen zu öffnen kann das Problem gelöst werden. Die Möglichkeit der Sonntagsöffnung bleibt an vier solcher Sonntage, sofern sie nicht auf einen Feiertag fallen, weiterhin erhalten und bietet darüber hinaus genügend Schutz der gesetzlichen Feiertage. Des Weiteren muss zukünftig ein Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde gestellt werden, um eine Sonntagsöffnung erreichen zu können.

B. Im Einzelnen

Zu § 8

Dem Sonntagsschutz, wie er in Art. 140 GG i.V.m. 139 WRV sowie in Art. 41 SVerf vorgesehen ist, wird mit der Begrenzung auf vier verkaufsoffene Sonntage umfassend Rechnung getragen. Bezüglich des Schutzes der Religionsausübung wird die Regelung beibehalten, dass die Sonntagsöffnung außerhalb der Zeiten der Hauptgottesdienste liegen soll. Bisher durften an vier Sonn- oder Feiertagen die Verkaufsstellen geöffnet werden. Um dem besonderen Schutz der Feiertage gerecht zu werden, gilt es diesen anzupassen. Zunächst gilt aus der Überschrift des Paragraphen die Öffnung für Feiertage zu streichen. Des Weiteren muss in Absatz 1 festgelegt werden, dass nur noch an vier Sonntagen Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen, sofern sie nicht auf einen Feiertag fallen.

In Absatz 1 Satz 3 ist zukünftig ein Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu stellen, um bei dem Vorliegen eines besonderen Anlasses oder eines besonderen öffentlichen Interesses eine Sonntagsöffnung erreichen zu können.

In Absatz 2 können somit die Ausnahmen dünner gefasst werden, da die Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, nun nicht mehr explizit als Ausnahme der Öffnungsregelung dargestellt werden müssen. Die Feiertage, insbesondere der des 1. Mai, sind in der Gesellschaft als feste gesetzliche Feiertage anerkannt und stellen einen integralen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens dar. Diese werden damit sogar stärker als bisher dem allgemeinen gesetzlichen Schutz unterworfen. Einer Sonderregelung bedarf es daher nicht mehr.

Zu § 11 Abs. 1

Dieser Absatz regelt die oberste Landesbehörde.

Zu § 13 Abs. 1

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Befristungsregelung ist nicht mehr vorgesehen.